



Hygienekonzept

zum Trainings- und Spielbetrieb in der Stadthalle Zwenkau

Im Bezug zur Allgemeinverfügung des Freistaates Sachsen zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus

Version: 3.0
Stand: 28.02.2022

Ein Nichteinhalten der nachfolgenden Regeln, kann mit einem zeitweiligen Ausschluss vom Training bzw. Spielbetrieb (gilt auch für Zuschauer) geahndet werden und führt gegebenenfalls zur erneuerten Sperrung der Sportanlage.

1 Nutzung Sportanlagen

- Der Zutritt zur Sportanlage (Stadthalle, Sportplatz Germine und Volleyballfeld im Waldbad) ist einzig Mitgliedern von Germania Zwenkau e. V. und Handballmannschaften im sportlichen Wettbewerb, zum Zwecke des Trainings/Spielbetrieb in den festgelegten Trainings/Spielbereichen gestattet. Zuschauer zum Spielbetrieb werden unter Punkt 7 beschrieben.
- Das Betreten der Sportanlage mit Erkältungssymptomen oder Fieber ist nicht gestattet.
- Bei Betreten der Anlage werden die Auflagen anerkannt.
- Training ist nur möglich, wenn eine Waschmöglichkeit vorhanden ist bzw. ist auf Händedesinfektionsmittel auszuweichen! (Desinfektion erfolgt dann ebenso vor und nach dem Training)
- Die genutzten Räume sind häufig gründlich zu lüften.

2 Allgemeine Hygienebestimmungen

- Nur Personen ohne typische Symptome, die auf eine SARS-CoV-2 Infektion hinweisen, dürfen die Sportanlagen betreten.
- Allgemeine Hygienemaßnahmen ist Folge zu leisten, insbesondere Nies- und Hustenetikette.
- Der Abstand von mindestens 1,5 m zwischen 2 Personen ist auf der gesamten Anlage einzuhalten. Anderenfalls ist das Tragen eines medizinischen Munde-Nasen-Schutzes, einer FFP2-Maske oder vergleichbarer Atemschutzmaske vorgeschrieben.
- Vor und nach dem Trainings- / Spielbetrieb ist Händewaschen / Händedesinfektion obligatorisch.
- Für Sportveranstaltungen (Training-/ Spielbetrieb) im Innenbereich bei denen die Teilnehmenden älter als 18 Jahre sind, gilt die 2G + Regelung.

3 Kabinen / Duschen / Toiletten

- Die Umkleieräume werden nur von spielberechtigten Mannschaftsmitglieder und Trainer genutzt.
- Kontakt bei Wechsel der Trainingsgruppen ist durch Nutzung der links- und rechtsseitigen Umkleieräume zu reduzieren.
- Die Nutzung der Duschen ist nur für 4 Personen gleichzeitig gestattet.
- Nutzung Toiletten – nur von jeweils 1 Person zu nutzen.

4 Training

- Vor dem Beginn der ersten Trainingseinheiten nach Wiedereröffnung der Sportanlage ist die Belehrung zum Wiederantritt ins Training/Spielbetrieb zur Kenntnis zu nehmen und mit Teilnahme am Training/Spielbetrieb gilt dies als akzeptiert.
- Trainingszeiten/Spielzeiten und Zuteilung der Plätze sind an die aktuelle Situation angepasst.
- Mannschaften betreten Sportanlage mit Zeitunterschied und im Wechsel der Plätze.
- Während der Trainingszeit/Spielzeit ist der Aufenthalt nur im zugewiesenen Trainingsbereich gestattet.
- Es besteht in den Sportstätten bzw. Einrichtungen keine Pflicht, Mund-Nasen-Bedeckungen zu tragen, wenn der Mindestabstand eingehalten werden kann.

5 Trainingsmaterialien

- wenn möglich Nutzung eigener Trainingsmaterialien
- bei Nutzung gemeinsamer Trainingsmaterialien erfolgt eine Reinigung nach Trainingsende, einschließlich der Sitzbänke und Türklinken
- Das Berühren von Trainingsmitteln mit den Händen ist auf ein Minimum zu beschränken.

6 Kontaktverfolgung

- Bei Bekanntwerden einer Covid-19- oder sonstigen meldepflichtigen Infektionserkrankungen, nach Wiederaufnahme des Trainingsbetriebes, sind umgehend den Übungsleiter/in und Vorstand zu informieren.
- Benennung als Hygienebeauftragter: Frank Jahr
- Anlage von Anwesenheitslisten, hinterlegt bei Hygienebeauftragten
- Vor jedem Training/Spielbetrieb ist diese Liste auszufüllen und dem Hygienebeauftragten zu übergeben. Eine elektronische Erfassung der Anwesenheit ist möglich.

7 Sportwettkämpfe mit Publikum

- Beim Betreten der Sporthalle sind den Coronaordnern der Impfnachweis nebst Personalausweis unaufgefordert vorzulegen
- Jeder hat Sorge zu tragen, dass der Mindestabstand von 1,5 m zu unbekanntem Dritten eingehalten wird.
- In Bereichen, in denen eine Unterschreitung des Mindestabstandes regelmäßig zu befürchten ist (z.B. Ausschank von Getränken), ist eine Mund-Nasen-Bedeckung gemäß Punkt 2 zu tragen.

- Für Veranstaltungen in geschlossenen Räumen wird die Frischluftzufuhr vor, während und nach der Veranstaltung gewährleistet.
- Ist die Aufnahmekapazität der Zuschauerränge mit Mindestabstand erreicht, wird der weitere Zutritt verweigert! Ein Ordnungsdienst wird eingerichtet.
- Zur digitalen Kontaktdatenerfassung wird die Corona-Warn-App des Bundes und die Luca-App eingesetzt.